

LVI 858



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id446281980/1>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

L VI 858

S t a t u t e n

d e r

O b e r l a u s i t z i s c h e n

G e s e l l s c h a f t d e r W i s s e n s c h a f t e n .

v o m 27 t e n A p r i l 1792 .



G ö r l i t z

gedruckt bei Johann Rudolf Unger, 1797.

1791

100

Gelehrte Anstalten
in Preussen

von J. G. Meißner

Leipzig

1791

Verlag des Verlegers Johann Neumann

Ihrem

Berehrten Mitgliede

überreicht

diese Statuten

die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.

1792

Erstedt in der Provinz Sachsen

1792

Erstedt in der Provinz Sachsen

Erstedt in der Provinz Sachsen

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist vereinigte Bearbeitung aller Arten wissenschaftlicher Gegenstände, besonders solcher, welche auf die Oberlausiz Bezug haben.

§. 2.

Die Gesellschaft bestehet aus einem beständigen Präsidenten, einem beständigen Sekretär, einem Kassirer, und aus inländischen und auswärtigen Mitgliedern.

§. 3.

Der Präsident dirigirt das Ganze, sezet die Hauptversammlungen an, ernennet den Direktor des engern Ausschusses und die besonders niederzusezen beschlossenen Deputazionen, und hat bei Wahlen und Berathschlagungen, wenn die Stimmen getheilet sind, eine entscheidende Stimme.

§. 4.

Der Sekretär führet das Protokoll und gesellschaftliche Tagebuch, sezet die Beschlüsse der Gesellschaft in Ausübung, und betreibet die Korrespondenz, daher alle Abhandlungen und andere Sachen an ihn eingesendet werden, und seine Unterschrift in gesellschaftlichen Angelegenheiten, ausser was die Kasse betrifft, allein gültig ist. Auch

9

hat er das Archiv, so wie die angelegte Gesellschaftsbibliothek nebst den Naturalien und andern Sammlungen unter seiner Aufsicht, wenn solche über die letztern nicht nach Befinden andern Mitgliedern übertragen wird.

§. 5.

Der Kassirer hat die Einnahme und Ausgabe der Gesellschaftskasse zu besorgen; überreicht die Rechnung darüber jährlich im April dem Ausschuss und wird bei der darauf folgenden Hauptversammlung von dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, von einem Mitgliede, dem die Versammlung hierzu Auftrag ertheilet, darüber quittiret.

§. 6.

Die inländischen Mitglieder sind verbindlich:

- 1). bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft, ein brauchbares Buch in die Gesellschaftsbibliothek, vom Werth eines Dukatens und, wo möglich, auch einige Naturmerkwürdigkeiten, oder Münzen oder sonstige Alterthümer zu den angelegten Sammlungen zu liefern.
- 2). jährlich eine dem Zwecke der Gesellschaft gemässe Abhandlung einzureichen oder statt derselben ein Buch am Werth eines Dukatens in die Gesellschaftsbibliothek zu geben.
- 3). jährlich wenigstens einer oder beiden in Görlitz zu haltenden Hauptversammlungen beizuwohnen, oder die Abhaltungsurfachen zuvor dem Sekretär anzuzeigen, und zugleich einem anwesenden Mit-

gliede Vollmacht zu ertheilen, und dadurch alles zu genehmigen was in den Versammlungen beschloffen wird.

4). jährlich zu der ersten Hauptversammlung zu unterzeichnen, wieviel sie zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beitragen wollen? und diese Beiträge längstens vor der zweiten Hauptversammlung an den Kassirer abzugeben, oder einzusenden.

§. 7.

Die auswärtigen Mitglieder haben keine besondere Verbindlichkeiten, und bleibet es ihnen überlassen, ob sie sich durch Einsendung litterarischer Abhandlungen und Beiträge in die Gesellschaftlichen Sammlungen, der Gesellschaft verbindlich machen wollen.

§. 8.

In den beiden nie zu unterbleibenden Hauptversammlungen, wovon die eine um die Zeit des 21ten Aprils als des Stiftungstages der Gesellschaft und die andere im Herbst anzusezen ist, und wozu sämtliche inländische Mitglieder durch den Sekretär eingeladen werden, wird über die in Vortrag kommenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathschlaget und beschloffen, von den eingegangenen Abhandlungen eine oder mehrere, nebst den bei den zirkulirten Abhandlungen gemachten Anmerkungen, vorgelesen, und wenn neue Mitglieder in Vorschlag gebracht werden, ballotiret, und über deren Aufnahme durch die Mehrheit der Stimmen entschieden.

§. 9.

Ausser diesen beiden Hauptversammlungen sollen von Acht hiez zu besonders ernannten, und alle Tage in der ersten Versammlung neuer zu erwählenden Mitgliedern alle zwei Monate besondere Versammlun-

gen, denen jedoch auch andere Mitglieder nach Gefallen beizuhören können gehalten, und von denselben über die gesellschaftlichen Angelegenheiten, welche sich nicht füglich bis zu den Hauptversammlungen aufschieben lassen, berathschlaget, von diesen Verhandlungen aber in letztern Anzeigen erstattet werden.

§. 10.

Alle Mitglieder haben in gesellschaftlichen Angelegenheiten und Versammlungen ohne Unterschied gleichen Rang und gleiche Rechte und Jedes hat überall nur eine Stimme. Auch fallen hierbei alle Kurialien weg.

§. 11.

Solte irgend einmal die Gesellschaft sich bestimmt erklären, ihre Verbindung aufheben, und gänzlich auseinander gehen zu wollen; so soll, wie hiermit festgesetzt wird, auf diesen Fall das gesellschaftliche Archiv, so wie die Bibliothek nebst den übrigen Sammlungen an die öffentliche Bibliothek zu Görlitz abgegeben werden.

§. 12.

So wie sich zu unverbrüchlicher Festhaltung dieser Grundgesetze der Gesellschaft und Beobachtung anderer gemeinschaftlicher Beschlüsse und Einrichtungen sämtliche dormalige inländische Mitglieder, auf so lange, als sie aus der Gesellschaft nicht wieder austreten wollen, durch ihre Namens Unterschrift verbindlich machen; so soll dieses auch von den künftig eintretenden Mitgliedern jedesmal geschehen.
Görlitz in der Hauptversammlung am 27ten April 1792.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1010712 6



SLUB

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id446281980/12>



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK